

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(8. August 2001)

Sowohl der Vorsitz der Union als auch die Kommission haben die Ereignisse im Zusammenhang mit den gegen Dr. Ibrahim und seine Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe aufmerksam verfolgt. Als er und einige seiner Kollegen verhaftet und ohne Anschuldigung festgehalten wurden, brachte die Union auf geeignetem Wege ihre Besorgnis über die unbegründete Festnahme sowie über die aufgeheizte und auf Spekulationen beruhende Pressekampagne zum Ausdruck, die die Chancen auf ein gerechtes Verfahren zu beeinträchtigen drohte.

Als Dr. Ibrahim und seine Mitarbeiter freigelassen und anschließend beschuldigt wurden, u.a. für ein Projekt „Erziehung zur Demokratie“ bewilligte Gemeinschaftsmittel missbraucht zu haben, stellte die Union öffentlich und in aller Deutlichkeit klar, dass das betreffende Projekt Gegenstand der üblichen Überwachungs- und Prüfverfahren gewesen war und diese keinen Anlass zur Sorge gegeben hatten. Darüber hinaus hat die Vertretung der Kommission in Kairo deutlich gemacht, dass die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln für derartige Projekte einen völlig normalen Vorgang darstellt und mit dem zwischen der Gemeinschaft und Ägypten geschlossenen Rahmenabkommen über die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit in Einklang steht.

Während der Verhandlung drückte die Union ihre Besorgnis aus und wies darauf hin, dass die Verteidigung Zugang zu schriftlichem Beweismaterial erhalten und das Verfahren nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden müsste. Unionsbeobachter haben das gesamte Verfahren verfolgt und waren wie viele andere bestürzt über die Begleitumstände sowie über die Höhe und Härte der über die Angeklagten, insbesondere Dr. Ibrahim, verhängten Strafen. Von Seiten der Union erfolgte am 23. Mai 2001 eine mündliche Stellungnahme, und am 25. Mai 2001 gab der Vorsitz eine Erklärung heraus, in der die Union ihre „tiefe Besorgnis angesichts der Härte der vom ägyptischen Staatssicherheitsgerichtshof gefällten Urteile“ zum Ausdruck bringt (diese Erklärung wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet).

Der Gerichtshof muss innerhalb von 30 Tagen nach Urteilsverkündung eine Begründung hierzu abgeben, was er vor kurzem getan hat. Die Kommission prüft gegenwärtig diese Begründung. Nach dem Verfahrensrecht verfügen die Verurteilten über begrenzte Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln. Selbstverständlich wird das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit genau untersucht werden in der Hoffnung und Erwartung, dass die Situation nach den besten Traditionen des ägyptischen Rechtssystems beendet wird.

(2002/C 81 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1789/01

von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission

(19. Juni 2001)

Betrifft: Verbraucherschutz

Die Kommission hat in jüngster Zeit verschiedene Studien über die Höhe der Gebühren für kleine Überweisungen zwischen Ländern innerhalb der Europäischen Union durchgeführt.

Die Ergebnisse sind klar: Für diese Transaktionen werden im Schnitt 17 % Gebühren berechnet, d.h. zehnmal mehr als für inländische Überweisungen.

Welche Abhilfemaßnahmen gedenkt die Kommission binnen welcher Frist zu ergreifen?

Wann werden die Gebühren für Überweisungen innerhalb der Länder der WWU den inländischen Gebühren angeglichen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(20. September 2001)

Der Herr Abgeordnete weist zu Recht darauf hin, dass frühere, jüngere und laufende Studien keine wesentliche Senkung der Bankgebühren für kleine grenzübergreifende Überweisungen erkennen lassen.

Es ist ein politisches Ziel der Kommission, eine Angleichung der Gebühren für grenzübergreifende und inländische Überweisungen zu erreichen. Dies wurde von der Kommission bei zahlreichen Gelegenheiten wiederholt, wie z.B. in der Mitteilung über den „Massenzahlungsverkehr im Binnenmarkt“ vom Januar 2000, in der Antwort der für Binnenmarkt, Besteuerung und Zollunion zuständigen Kommissionsdienststellen auf den Peijs-Bericht im Parlament vom 26. Oktober 2000, in der Konferenz des Runden Tisches der Kommission zur „Schaffung eines einheitlichen Zahlungsraums“ vom 9. November 2000 sowie im Bericht über die Vorbereitungen auf die Einführung von Euro-Banknoten und Münzen ab 3. April 2001.

Die Kommission war immer fest überzeugt, dass die Festlegung von Gebühren und Kommissionen dem Wettbewerb und den Marktkräften überlassen bleiben sollten und dass das europäische Recht nicht der Preisregulierung dienen sollte. Die Kommission hat das Bankgewerbe daher seit mehr als einem Jahrzehnt gedrängt, die notwendigen Investitionen für effiziente und automatisierte (und folglich billigere) grenzübergreifende Zahlungssysteme zu tätigen. Die Kommission räumt ein, dass die Banken Anstrengungen unternommen haben, um ihren Kunden billigere grenzübergreifende Zahlungen zu ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Internationalen Kontonummer („International Bank Account Number“ – IBAN) und der internationalen Bankleitzahl („Bank Identifier Code“ – BIC).

Da jedoch alle früheren – nichtlegislativen – Initiativen zur Senkung der Gebühren für grenzübergreifende Zahlungen praktisch wirkungslos geblieben sind, hat die Kommission am 25. Juli 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung über Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen verabschiedet⁽¹⁾. Durch die geplante Verordnung sollen die Gebühren für grenzübergreifende Zahlungen bis zu 50.000 € gesenkt werden, so dass die Gebühren bis 1. Januar 2002 (für elektronische Zahlungsvorgänge) bzw. 1. Januar 2003 (für grenzübergreifende Überweisungen und Schecks) an die Gebühren für entsprechende Zahlungen auf einzelstaatlicher Ebene angeglichen würden.

Der Kommission ist bekannt, dass es für die Kreditinstitute verschiedene externe kostspielige Hindernisse und Verpflichtungen gibt, die derzeit – zumindest teilweise – der Grund für die vorhandenen unterschiedlichen Gebühren sind. Die geplante Verordnung enthält Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse.

⁽¹⁾ KOM(2001) 439 endg.

(2002/C 81 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1795/01
von Michael Gahler (PPE-DE) an die Kommission

(19. Juni 2001)

Betrifft: EU-Erweiterung: wesentliche Auswirkungen auf kommunale und regionale Behörden der Beitrittsländer als Durchführungs- und Genehmigungsinstanzen – Erfordernis neuer Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten

Die mangelnde Umsetzung des EU-Rechts wird bei jedem Beitrittsland im jährlichen Fortschrittsbericht der EU-Kommission festgestellt; betroffen sind vorwiegend die lokalen und regionalen Strukturen. Gleichzeitig scheint aber auch die Absorptionsfähigkeit der nationalen Verwaltungen ein zunehmendes Problem zu werden. Darauf haben bereits das EP, der AdR und nationale Städtenetze hingewiesen. Ausfluss dessen ist zum Beispiel die Initiative LRPP (Local and Regional Partnership Programme), die z.B. über Partnerschaften auch unterhalb der nationalen Ebene die Durchführung des EU-Rechts vor Ort fördern will.

1. Welche Schwierigkeiten führen aus Sicht der Kommission dazu, dass in den Beitrittsländern nur vereinzelt regionale und lokale Maßnahmen durchgeführt werden, obwohl die Phare-Ausführungsbestimmungen von 1999 ausdrücklich Institutionsaufbaumaßnahmen auf regionaler Ebene vorsehen?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass ihre laufenden Initiativen und Instrumente (Partnerschaften, das neue „Twinning Light“, Interreg IIIC, ISPA und Sapard) nicht genügen, um die vorhandenen Defizite in den kommunalen und regionalen Kapazitäten der Beitrittsländer zu beseitigen? Wie plant die Kommission die kommunale Kapazität zur Durchführung des EU-Rechts in den Beitrittsländern zu stärken?
3. Erkennt die Kommission an, dass die naheliegendsten und kostengünstigsten Erfahrungsquellen für kommunale und regionale Behörden der Beitrittsländer deren Gegenstücke in der EU sind? Warum unterstützt die Kommission nicht aktiv solche Partnerschaften im Rahmen der bestehenden Haushaltslinien, so wie es das EP u.a. im Bericht Brok – A5-0250/2000, Ziffer 106 – schon gefordert hat?